

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT

BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

SOS-Kinder- und Jugendhilfen Bremen-Diepholz-Verden

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen.

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, welche die SOS-Kinder- und Jugendhilfen Bremen-Diepholz-Verden, Friedrich-Ebert-Str. 101, 28199 Bremen - im folgenden Einrichtungsträger genannt - in der sozialtherapeutischen Jugendwohngemeinschaft, Pappelstr. 81/83, 28199 Bremen für psychisch auffällige Jugendliche/ junge Erwachsene, die einen Leistungsanspruch auf Betreuung und Unterkunft auf der Rechtsgrundlage des § 27, i. V. m. §§ 34, 35a und 41 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) haben, erbringt.

2. Leistung

2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringens entspricht den in der Vertragskommission SGB VIII festgelegten Leistungsangebotstypen. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung gem. LAT 6 (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2 Die Leistungen werden auf der Grundlage der pädagogischen Fachstandards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Regelungen, Auflagen und Nebenbestimmungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.3. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung

2.4 In der Einrichtung werden Jugendliche und junge Erwachsene ab 16 Jahren betreut.

2.5 Dem Auftrag der Einrichtung entsprechend ist die Leistungstypenbeschreibung für „Heimerziehung/Jugendwohngemeinschaft“ für ältere Jugendliche ab 16 Jahren sowie junge Erwachsene gem. LAT 6 des Landesrahmenvertrages (Anlage 1) Bestandteil dieser Vereinbarung. Dieser ist Näheres über Art, Ziel und Qualität der Leistung, den zu betreuenden Personenkreis und die sächliche Ausstattung zu entnehmen.

2.6 Die Einrichtung verfügt über eine Kapazität von insgesamt **8 Plätzen**, die Auslastung wird (kalkulatorisch) mit [REDACTED] angesetzt.

2.7 Das zur Erbringung der Leistungen vereinbarte Personal ist dem beigefügten Kalkulationsschema (Anlage 2) zu entnehmen; dieses ist Vertragsbestandteil. Es ist

ausschließlich hinreichend qualifiziertes und geschultes Personal ggf. mit entsprechender Berufserfahrung in dieser Maßnahme einzusetzen

2.8 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der jeweiligen Leistungsangebotstypenbeschreibung persönlich geeignet ist. Bei Abweichung von den jeweils vom Landesjugendamt als sozialpädagogische Fachkräfte definierten Qualifikationen besteht ein Entscheidungsvorbehalt der SASJI bezüglich der Vergleichbarkeit von Qualifikationen. Vor Beschäftigung anderer Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse so qualifiziert sind, dass sie bestimmte pädagogische Aufgaben übernehmen könnten, ist Einvernehmen mit dem Leistungsträger und/oder Landesjugendamt herzustellen.

2.9 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.10 Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und /oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.11 Etwaige Zusatzleistungen, hierzu zählen Taschengeld, Fahrtkosten, mehrtägige Klassenfahrten und die Erstausstattung für Bekleidung, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, wohl aber Aufwendungen für pädagogische Gruppenfahrten.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum beträgt die Gesamtvergütung ab dem **1.9.2025**:

185,54 € pro Person und Tag.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

169,19 € pro Person und Tag

sowie in ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

16,35 € pro Person und Tag.

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigefügten Kalkulationsschema (Anlage 2) zu entnehmen.

3.2 Für den Vereinbarungszeitraum beträgt die Gesamtvergütung ab dem **1.5.2026**:

188,75 € pro Person und Tag.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

172,41 € pro Person und Tag

sowie in ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

16,34 € pro Person und Tag.

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigefügten Kalkulationsschema (Anlage 2) zu entnehmen

3.3 Als Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit kann ein Freihaltegeld in Höhe von 90% der vereinbarten Gesamtvergütung erhoben werden (siehe auch § 13 LRV). Die zum Berechnungsverfahren und Freihaltegeld getroffenen Regelungen des § 13 Abs.2 bis 5 LRV sind besonders zu beachten.

3.4 Mit der o.g. Vergütung sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen der genannten Vergütung sind dem beigefügten Berechnungsbogen (Anlage 2) zu entnehmen.

3.5 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

4.2 Mit dem bekannten Formblatt erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständige Stelle.

4.3 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Lauf-zeit dieser Vereinbarung nach vorheriger Absprache die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt.

4.4 Sollten sich auf Basis von 4.2 dieser Vereinbarung oder darüber hinaus Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert. Die Datenschutz-

Grundverordnung ist zu beachten. Entsprechend ist die Einsichtnahme von individuellen, personenbezogenen Daten nur nach vorheriger Absprache und ggf. erforderlicher Zustimmung möglich. Die Einsichtnahme personenbezogener Daten erfolgt dann pseudonymisiert nach §4 DSG-EKD.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,
- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,
- Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen (wird im Kontext der Hilfeplangespräche bzw. in Abstimmung zwischen Case-Management und Leistungserbringer durchgeführt).

4.5 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses ambulante Projekt. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt **ab dem 1.9.2025** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 19 Monaten (bis 31.3.2027), auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5.2 Zur teilweisen oder vollständigen Aufhebung der Vereinbarung bedarf es der schriftlichen Kündigung. Bezieht sich die Kündigung auf die Vergütungsvereinbarung, ist eine Frist von 6 Wochen einzuhalten. Für die übrigen Bestandteile gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten..

5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

5.4 Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen, der der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich rechtlichen Vertrag.

6.2 Der Einrichtungsträger bestätigt die Anwendung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD VKA und TVöD SuE) und verpflichtet sich, die im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit, die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nachzuweisen.

6.3. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohnsgesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

6.4 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

6.5 Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.

Geschlossen: Bremen, im November 2025

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend,
und Integration
Im Auftrag:

Einrichtungsträgerin:

Anlagen:
Anlage 1: Leistungsbeschreibung
Anlage 2: Berechnungsbogen ab 1.9.2025 und ab 1.5.2026

Leistungsangebotstyp 6	Heimerziehung / Jugendwohngemeinschaft
	<p>Sozialtherapeutische Jugendwohngemeinschaft Pappelstraße 81/83 28199 Bremen</p> <p>in Trägerschaft von:</p> <p>SOS-Kinderdorf Bremen Friedrich-Ebert-Straße 101 28199 Bremen</p> <p>verwaltung.kd-bremen@sos-kinderdorf.de</p>
1. Art des Angebots	<p>Jugendwohngemeinschaft mit 8 Plätzen für ältere Jugendliche ab 16 Jahren sowie junge Erwachsene als selbständige Betreuungseinheit.</p>
2. Rechtsgrundlage	<p>§§ 34, 35a, 41 SGB VIII</p>
3. Personenkreis	<p>Die trägerindividuelle Schwerpunktsetzung folgt aus dem Betrieb der Vorgängereinrichtung „SOS-Therapeutische Wohngruppe Bremen“ (1982-2025).</p> <p>Jugendliche und junge Erwachsene ab 16 Jahren, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufgrund psychischer Erkrankungen und Krisen – i.d.R. nach einer stationären Behandlung in der Kinder- und Jugend-psychiatrie (KJP) – nicht mehr in ihrem bisherigen Lebensumfeld verbleiben können und • auf ihrem Weg zur Verselbständigung sozialtherapeutische Betreuung und Begleitung benötigen. <p>Aufnahmekriterien, die im mehrstufigen Aufnahmeverfahren eruiert werden, sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • vorhandene Grundfertigkeiten zur Alltagsbewältigung, • ausreichende innere Struktur und Stabilität, • Einsicht in den Hilfebedarf, • Motivation zur Mitarbeit, • Fähigkeit zur Introspektion und • ein Mindestmaß an Gruppenfähigkeit. <p>Aufgrund des offeneren Konzepts mit zeitweiser Rufbereitschaft und geteilten Gemeinschaftsräumen sind</p>

	akute Suchterkrankungen und dissoziale Persönlichkeitsstörungen nach ICD 10 Ausschlusskriterien.
4. Allgemeine Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Erlernen einer selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung • Unterstützung bei der praktischen Alltagsbewältigung • psychische Stabilisierung • Wahrnehmung eigener Bedürfnisse und Grenzen • realistische Einschätzung der eigenen Fähigkeiten, Bedarfe und Belastbarkeit sowie deren Akzeptanz • Entwicklung einer Ich-Stärke • Stärkung des Selbstvertrauens • Lebendigkeit und Lebensfreude • Förderung der Persönlichkeitsentwicklung • psychosoziale Nachreifung • Aufbau sozialer Kompetenzen und sozial verträglichen Verhaltens • Integration in Schul- und Ausbildungsgänge • Erlangung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen • Unterstützung der Beziehung im Elternhaus • Konstruktiver Umgang mit der eigenen Lebensgeschichte • Soziale (Re-)Integration • Verselbständigung
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	<p>Dem Angebot stehen innerhalb eines Mehrparteienhauses folgende Einheiten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zwei 4er-Wohngemeinschaften, • eine Wohnung mit Büro- und Gemeinschaftsräumen sowie • der zum Gruppenraum ausgebauter Dachboden mit angeschlossenem Freizeitraum. <p>Zum Leistungsumfang zählen die Zurverfügungstellung, Ausstattung und Bewirtschaftung (Reinigung/Pflege) von Wohn-, Nutz- und Gemeinschaftsflächen sowie deren Instandhaltung.</p> <p>Den jungen Menschen stehen jeweils Einzelzimmer mit mind. 14m² Größe zur Verfügung.</p>

	<p>Ihre Zimmer sowie die geteilten Wohnräume werden durch die jungen Menschen selbständig gereinigt und gepflegt; eine entsprechende Anleitung und Unterstützung bei Bedarf wird durch die Fachkräfte sichergestellt.</p> <p>Die Büro-, Gemeinschafts- und Gruppenräume werden durch eine externe Firma gereinigt.</p> <p>Geschlechtsspezifische Besonderheiten werden durch eine Binnendifferenzierung bzw. entsprechende Absprachen mit einer hohen Sensibilität berücksichtigt.</p>
5.2 Verpflegung	<p>Die Verpflegung ist nicht Bestandteil der Leistungserbringung durch den Träger (siehe Pkt. 11).</p> <p>Der Träger stellt die Anleitung zur Selbstversorgung und Verpflegung mit Lebensmitteln und Getränken der jungen Menschen sicher.</p>
5.3 Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung	<p>Bereitstellung eines altersgemäßen Settings in Einzel- und Gruppenarbeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsbegleitung und Vermittlung sozialer Kompetenz • Förderung im Schul- und Ausbildungsbereich • Sicherstellung einer regelmäßigen Teilnahme an Schule, Ausbildung, Beruf • Eltern- / Familienarbeit • Verselbständigung <p>Eine wöchentliche sozialtherapeutische Gruppensitzung mit folgenden Schwerpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reflexion der Gruppendynamik • Reflexion des eigenen Verhaltens und Erlebens in Bezug auf das Gegenüber • Gruppe als Korrektiv, Herausforderung und Experimentierfeld • Selbst- und Fremdwahrnehmung stärken • Weiterentwicklung der Beziehungs- und Dialogfähigkeit • Gemeinsame Übungen zur Stressregulierung <p>Die sozialarbeiterische Begleitung der jungen Menschen durch das Team sichert insbesondere die lebenspraktische Unterstützung und Anleitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei der Alltagsbewältigung, Körperhygiene, Kochen und Ordnung im eigenen Wohnraum und Haushalt • bei der Entwicklung einer Tagesstruktur

	<ul style="list-style-type: none"> • bei der eigenen Finanzplanung der Jugendlichen • beim Lebensmitteleinkauf • bei der Vorbereitung und Einnahme einer (gemeinsamen) Mahlzeit <p>Die jungen Menschen werden an den sie betreffenden Entscheidungen angemessen Beteiligung und die internen wie externen Beschwerdemöglichkeiten sichergestellt.</p> <p>Zur Leistung gehört die Durchführung von Ferienmaßnahmen.</p>
6. Personelle Ausstattung	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine*n Diplom-Sozialpädagog*in, Diplom-Sozialarbeiter*in, Heilpädagog*in mit mehrjähriger Berufserfahrung oder Personen mit mindestens gleichwertiger Qualifikation.</p> <p>Die Betreuung erfolgt durch Fachkräfte mit folgenden Abschlüssen: Sozialpädagog*innen, Sozialarbeiter*innen, Erzieher*innen, Heilpädagog*innen oder vgl. Qualifikation.</p> <p><u>Personalanhaltswerte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Betreuungsschlüssel: 1 zu 2,06 • Betreuung: 3,88 VZM zzgl. Rufbereitschaft 0,37 VZM • gruppenübergreifendes Fachpersonal: einzelvertragliche Regelung • Fachliche Leitung: einzelvertragliche Regelung • Koordinierende Kinderschutzfachkraft: einzelvertragliche Regelung • Geschäftsführung/Verwaltung: einzelvertragliche Regelung • Hauswirtschaft/Reinigung/Technik: Einzelvertragliche Regelung
7. Umfang der Leistung	<p>Betreuung an 365 Tagen im Jahr. Keine Rund-um-die-Uhr-Betreuung, aber Sicherstellung der Rufbereitschaft.</p> <p>Anwesenheitsbetreuung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Montag bis Freitag: 9-22 Uhr (Früh-, Zwischen- und Spätdienst jeweils 1 MA*in) • Samstag bis Sonntag: 12-18 Uhr (1 MA*in) <p>Rufbereitschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb der oben genannten Anwesenheitszeiten i.d.R. durch die aus der Anwesenheitsbetreuung gehende Fachkraft

8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend den behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers zur Qualitätsentwicklung und -sicherung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend den Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Im Entgelt sind außerdem die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten.</p> <p>Ferner Kosten die sich aus der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ergeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des 8a SGB VIII, • für die Umsetzung von Partizipationskonzepten und Regelungen zum Beschwerdemanagement sowie • zur Qualitätssicherung und Supervision sowie Fachberatung. <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungen zum notwendigen Unterhalt in Höhe des Regelsatzes eines Haushaltvorstandes abzüglich der Energiekosten, • für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, • mehrtägige Klassenfahrten, • Ersteinkleidung soweit erforderlich.